K 1288

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 14. November 2026 Nr. 46

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

631. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Hevearm und Hevesee" im Regierungsbezirk Arnsberg vom 23. Oktober 2026 S. 449

Bekanntmachungen

632. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Ralf Lange) S. 454; **633**. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Jan Teschner) S. 454; **634**. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Dominik Kuhn) S. 454; **635**. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Hans-Dieter Schaal) S. 454; **636**. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Ludger Kreuz) S. 457; **637**. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Stefan Schwarz) S. 457; **638**. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Sebastian Verrieth) S. 457; **639**. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Tim Schwarz) S. 457; **640**. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Michael Ernst) S. 457; **641**. Planfeststellungsantrag der RWE Power AG auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für Errichtung und Betrieb einer schnellstartfähigen Powerunit (SPU) am Standort Grevenbroich-Neurath der RWE Power AG in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) S. 457

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

642. Beschluss der Sparkasse Bochum S. 459; **643**. Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 459

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 459

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

631. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Hevearm und Hevesee" im Regierungsbezirk Arnsberg vom 23. Oktober 2026

Bezirksregierung Arnsberg als höhere Naturschutzbehörde 51.01.02-011 Arnsberg, 23.10.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Schutzgebiet
§ 2 Schutzzweck und Schutzziel
§ 3 Verbote
§ 4 Erlaubnisvorbehalt
§ 5 Forstwirtschaftliche Regelungen
§ 6 Jagdliche Regelungen
§ 7 Fischereiliche Regelungen
§ 8 Nicht betroffene Tätigkeiten
§ 9 Befreiungen
§ 10 Gesetzlicher Biotopschutz
§ 11 Vertragsvorbehalt
§ 12 Ordnungswidrigkeiten
§ 13 Verfahrens- und Formvorschriften
§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Aufgrund

- des § 43 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in NRW (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288),
- des § 22 Abs. 1, 2 und § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. L 158 S. 193),
- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Er-

haltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABI. EG Nr. L 20 S. 7 - 25), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 vom 05.06.2019 (ABI. Nr. L 170 S. 115),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184),
- und im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde gem. § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

wird verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Im Kreis Soest wird in der Gemeinde Möhnesee das Gebiet „Hevearm und Hevesee“ in einer Größe von 300 ha als Naturschutzgebiet nach § 23 BNatschG in Verbindung mit § 43 Abs. 1 LNatSchG NRW festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Delecke und Günne.

Es handelt sich teilweise um die als FFH-Gebiet Nr. DE 4514-304 „Kleine Schmalenau und Hevesee“ und als Vogelschutzgebiet Nr. DE 4514-401 „Vogelschutzgebiet Möhnesee“ gemeldeten Flächen.

Das „Vogelschutzgebiet Möhnesee“ muss im Süderbergland als wichtigstes Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgewässer für Wasservögel gesehen werden und gilt daher international als bedeutend. Insbesondere der naturnah entwickelte und geschützte Hevearm des Stausees bietet ruhig gelegene, große Wasserflächen, u. a. für die bis zu 20.000 im Winter hier rastenden Wasservögel. Für das bestehende Vogelschutzgebiet sind die Rast- und Überwinterungsbestände von Gänsesäger, Schellente und Tafelente von besonderer Bedeutung. Die Entwicklungsziele des „Vogelschutzgebietes Möhnesee“ geben vor, dass auch außerhalb der bestehenden Schutzgebiete Störungen durch Freizeitnutzungen (z. B. Angeln, Surfen, Segeln, Bootfahren) dringend vermieden werden müssen. Daher ist eine Ausweitung der Ruhezonen im Winterhalbjahr notwendig. Die Entwicklung von Bruthabitatstrukturen ist durch den Talsperrenbetrieb nur bedingt möglich. Die Lebensraumbedingungen der waldbewohnenden Arten verbessern sich im angrenzenden Waldreservat Arnsberger Wald durch den verstärkten naturnahen Waldbau.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in dem anliegenden Ausschnitt aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 und der topographischen Karte im Maßstab 1:16.000 (Naturschutzkarte) durch eine Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

--> Karten siehe Seiten 455 + 456

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Entwicklung - hierzu gehört auch die Herstellung - und Wiederherstellung,
   a) überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten des Hevesees und des Hevearms des Möhnesees und ihrer Uferbereiche, der Quellbereiche und Fließgewässer innerhalb eines großflächigen Waldkomplexes. Das Gebiet zeichnet sich durch den Hevesee und den Hevearm mit seiner internationalen Bedeutung für durchziehende, rastende und überwinternde Wasservögel und Brutvögel, einer seltenen Libellenfauna sowie durch naturnahe Waldgesellschaften und im Zusammenhang mit dem Wald stehende schutzwürdige Gewässerbiotope aus;
   b) von folgenden Biotopen, die in ihrer natürlichen Vergesellschaftung insbesondere zu schützen sind:
      - naturnahen Waldgesellschaften (Erlen-Bruchwald, bachbegleitender Erlenwald – geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)
      - Quellbereichen
      - Uferabbrüchen und Ufergehölzen
      - naturnahen Bach- und Talabschnitte sowie Weidenauenwäldern (geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BNatSchG)
      - Röhrichten (geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 Var. 3 BNatSchG) sowie Verlandungsbereichen
      - Teichschlamm-Pioniergesellschaften und
      - stehenden und fließenden Gewässern
   c) von Lebensräumen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Soweit Lebensräume oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.

      Hierbei handelt es sich um folgende Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
      - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritär)
      - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
      - Hainsimsen-Buchenwald (9110)
      - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

      und folgende Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:
      - Groppe (Cottus gobio)
      - Bachneunauge (Lampetra planeri)
2. zum Schutz der Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommenden und nach Artikel 4 Vogelschutzrichtlinie besonders zu schützenden Vogelarten:
   - Eisvogel (Alcedo atthis)
   - Schwarzstorch (Ciconia nigra)
   - Mittelspecht (Dendrocopos medius)
   - Zwergsäger (Mergus albellus)
   - Rotmilan (Milvus milvus)
   - Fischadler (Pandion haliaetius)
   - Krickente (Anas crecca)
   - Tafelente (Aythya ferina)
   - Schellente (Bucephala clangula)
   - Gänsesäger (Mergus merganser)

- Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)
- Spießente (Anas acuta)
- Löffelente (Anas clypeata)
- Silberreiher (Casmerodius albus)
- Sterntaucher (Gavia stellata)
- Prachttaucher (Gavia arctica)
- Eistaucher (Gavia immer)

3. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen; insbesondere wegen der dort auftretenden schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung (z.B. Auengley).
4. wegen der Seltenheit großer offener Wasserflächen (Hevesee und Hevearm) mit ihren abwechslungsreich strukturierten Uferzonen, mit Röhrichten und Großseggenrieden, und der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

(2) Das langfristige Ziel für die Waldflächen ist die Entwicklung oder Wiederherstellung eines Laubwaldgebietes mit den für den Naturraum typischen natürlichen Waldgesellschaften in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien, einschließlich der Alt- und Totholzphase und ihrer natürlichen Strukturvielfalt. Dazu gehört auch die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und der verschiedenen Bestandsstufen einschließlich der Alt- und Totholzphase. Die Naturverjüngung von Gehölzarten der angestrebten natürlichen Waldgesellschaften hat Vorrang vor der Pflanzung und ist entsprechend zu unterstützen.

§ 3
Verbote

(1) Soweit durch die Normen dieser Verordnung nicht anderweitig bestimmt, sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten

1. das Schutzgebiet außerhalb der befestigten oder ausgewiesenen Wege zu betreten, zu befahren oder zu bereiten;
2. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu ändern, zu beseitigen, zu verunreinigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

   Ausgenommen bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern gemäß der gesetzlichen Unterhaltungspflicht nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 i. V. m. § 61 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 559) in der jeweils geltenden Fassung und Maßnahmen zur Einhaltung der Betreiberpflichten für Stauanlagen nach § 36 Abs. 2 WHG in der jeweils geltenden Fassung (LWG NRW) nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.
3. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen, vorzunehmen;

   Ausgenommen ist der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.
4. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanzen zu beeinträchtigen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
6. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen;
7. Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
8. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, sonstige behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist;

   Ausgenommen bleiben die zum Betrieb der Talsperre erforderlichen Anlagen und die Errichtung oder Unterhaltung für den Forstbetrieb notwendiger ortsüblicher Kulturzäune.

   Erläuterung: Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen. Hierzu zählen auch Zäune und andere Einfriedungen, Stege, Camping- und Wochenendhausplätze, Weidehütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.
9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
10. Entsorgungs- oder Versorgungsleitungen aller Art, Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;
11. Stoffe oder Gegenstände (insbesondere Abfälle oder Silage) abzulagern, zu lagern, aufzubringen oder Lagerplätze anzulegen;
12. Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
13. Buden, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

14. Camping-, Zelt-, Picknick- oder sonstige Lagerplätze zur Freizeitnutzung anzulegen;

15. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen, zu grillen, zu klettern, zu baden, Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und zu angeln;

    Ausgenommen bleiben die fischereilichen Regelungen gemäß § 7 dieser Verordnung und der Talsperrenbetrieb, die Talsperrenaufsicht sowie die Personenschifffahrt mit dem Katamaran von Ostern bis Oktober tagsüber (eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang), letzteres in der in der Naturschutzkarte gekennzeichneten Schleife. Am Ufer sind die in dieser Karte gekennzeichneten Peilsteine/ -stäbe vom Ruhrverband als Eigentümer der Grundstücke zu setzen und dauerhaft zu unterhalten. Sie markieren den Beginn der Tabuzone, bis wohin das Schiff gewendet haben muss.

16. Sport- und Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Motor-, Ball-, Luft- und Schießsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern und diese sowie vergleichbare Sportarten bzw. Freizeitaktivitäten (Geocaching) zu betreiben bzw. auszuüben. Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen und Drohnen aller Art;

17. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;

    Ausgenommen bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 dieser Verordnung.

18. Brachen oder Grünland aufzuforsten, umzubrechen, zu roden oder zu dränieren;

19. Hunde unangeleint zu führen, sowie Hundesportübungen, -ausbildung und prüfungen durchzuführen;

    Ausgenommen bleiben die jagdlichen Regelungen gemäß § 6 dieser Verordnung sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Schäferei.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann abweichend von

1. § 3 Abs. 2 Nr. 4 die Pflege von Hecken und Kopfweiden sowie die Pflege von Obstbäumen;
2. § 3 Abs. 2 Nr. 6 die Imkerei;
3. § 3 Abs. 2 Nr. 12 die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
4. § 3 Abs. 2 Nr. 11 im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW das Anlegen von Holzlagerplätzen,

genehmigen.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

(1) Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer bedürfen des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde. Sofern Wald betroffen ist, bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit dem Landesbetrieb Wald und Holz.

(2) Abweichend davon hat bei Maßnahmen, die der Sicherung eines Absperrbauwerks dienen, der Träger der Maßnahme die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Forstwirtschaftliche Regelungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Vorgaben des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24.04.1980 (GV. NW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.

(2) Verboten sind jedoch alle waldbaulichen Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Schutzgebietes führen können.

(3) Insbesondere ist es verboten,

1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder mit Nadelgehölzen oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, wieder aufzuforsten oder zu unterpflanzen;
2. den Laubholzanteil im Laubmischwald und Nadelmischwald zu verringern;

   Ausgenommen ist die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.
3. Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern mit Nadelbäumen wiederaufzuforsten;
4. die Erstaufforstung sowie die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen;
5. Gehölzarten einzubringen, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören; dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten;
6. Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen Waldfläche pro Jahr vorzunehmen;

   Ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung, Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholz- bzw. Mischwaldbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.
7. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen;

   Ausgenommen sind Maßnahmen der Verkehrssicherung gemäß § 8 Nr. 4 der Verordnung.
8. Baumstubben zu roden;
9. die mechanische Bodenbearbeitung und Umlagerung von Waldböden;

10. bauliche Anlagen zu errichten oder Wege anzulegen;

    Ausgenommen hiervon ist die Errichtung für den Forstbetrieb notwendiger ortsüblicher Kulturzäune.

11. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;

    Ausgenommen sind Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz.

12. Düngemittel auszubringen;

    Ausgenommen ist die Bodenschutzkalkung außerhalb von Biotopen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW und außerhalb der Vegetationszeit.

13. die Entnahme von liegendem Totholz.

(4) In den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) und c) genannten Waldlebensräumen ist darüber hinaus verboten Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb von drei Jahren vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind auch Einschläge, bei denen der Bestockungsgrad unter 0,3 abgesenkt wird;

Ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung, Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

(5) Der Landesbetrieb Wald und Holz kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichend von § 5 Abs. 3 Nr. 10 Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten genehmigen.

(6) In über 120-jährigen Laubwaldbeständen sind je Hektar jeweils mindestens 10 bis möglichst 30 starke Bäume des Oberstandes zu bestimmen und als Alt- oder Totholz für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Die Entnahme dieser Bäume bedarf der Genehmigung durch den Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(7) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 5 hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.

§ 6
Jagdliche Regelungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, i. V. m. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994.

(2) Verboten ist es jedoch,

1. die Jagd auf alle Vögel vorzunehmen;
2. Wild zu füttern sowie Wildäcker oder Wildwiesen und Kirrungen anzulegen,
3. Wild auszusetzen;
4. die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.

(3) Die Errichtung von Hochsitzen ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

§ 7
Fischereiliche Regelungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die Fischerei durch den Grundstückseigentümer.

(2) Ebenfalls ausgenommen bleibt die Fischerei in einer 100 m breiten Zone östlich der Bundesstraße 229.

Verboten ist es jedoch, in dieser Zone vom 01.10. bis zum 31.05. nachts (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) zu fischen.

§ 8
Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht betroffen:

1. Schutz,- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes, die durch die untere Naturschutzbehörde und / oder den Landesbetrieb Wald und Holz angeordnet und von ihnen oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden,
2. das Betreten des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer und solcher Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig sind,
3. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen, insbesondere des Talsperrenbetriebs, sofern in § 4 dieser Verordnung keine anderen Regelungen getroffen werden,
4. Maßnahmen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder der Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer gem. § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht soweit sie der unteren Naturschutzbehörde zuvor angezeigt wurden und Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Der Träger der Maßnahmen hat die untere Naturschutzbehörde und, sofern Wald betroffen ist, den Landesbetrieb Wald und Holz unverzüglich zu unterrichten,
5. die sonstigen von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten, in Auftrag gegebenen oder mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen; sobald Wald betroffen ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz herzustellen.

§ 9
Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW erteilen.

§ 10
Gesetzlicher Biotopschutz

(1) Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 des LNatSchG NRW bleibt durch die Regelungen dieser Verordnung ausgenommen. Für die in § 30 BNatSchG genannten Biotope gelten

somit neben den Regelungen dieser Verordnung die Regelungen des § 30 BNatSchG.

(2) Die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung erfassten und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde begrenzten gesetzlich geschützten Biotope ergeben sich aus der Naturschutzkarte.

§ 11

Vertragsvorbehalt

Soweit durch die Gebote und Verbote nach § 5 dieser Verordnung finanzielle Ausgleiche erforderlich werden, werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für die vertragschließenden Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Gebote und Verbote wieder in Kraft.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landesnaturschutzgesetzes NRW und des Ordnungsbehördengesetzes gegen diese Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 43 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW, § 43 Absatz 4 LNatSchG NRW geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156), in Kraft getreten am 16. März 2024).

§ 14

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

(2) Die Naturschutzgebietsverordnung Hevearm und Hevesee vom 27. Oktober 2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 46, vom 15. November 2003, S. 353) ist ausgelaufen.

gez.

Heinrich Böckelühr

(Regierungspräsident)

(3446) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 449

BEKANNTMACHUNGEN

632. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Ralf Lange)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 04.11.2026
60.83.21-003/2026-002

Mit Wirkung zum 01.08.2026 wurde Herr Ralf Lange für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 03 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst die Dortmunder Stadtteile Brechten und Eving.

Im Auftrag

gez. Gabi Hegener

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 454

633. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Jan Teschner)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 04.11.2026
60.83.31-003/2026-003

Mit Wirkung zum 01.01.2027 wird Herr Jan Teschner für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 04 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Teile von Arnsberg-Neheim sowie Arnsberg-Moosfelde komplett.

Im Auftrag

gez. Gabi Hegener

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 454

634. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Dominik Kuhn)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 04.11.2026
60.83.32-003/2026-002

Mit Wirkung zum 01.11.2026 wurde Herr Dominik Kuhn für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Olpe 08 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Teile der Stadt Olpe und die Ortsteile Rosenthal und Rüblinghausen, ferner einige Ortsteile aus der Gemeinde Wenden sowie einige Ortsteile aus der Gemeinde Drolshagen.

Im Auftrag

gez. Gabi Hegener

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 454

635. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Hans-Dieter Schaal)

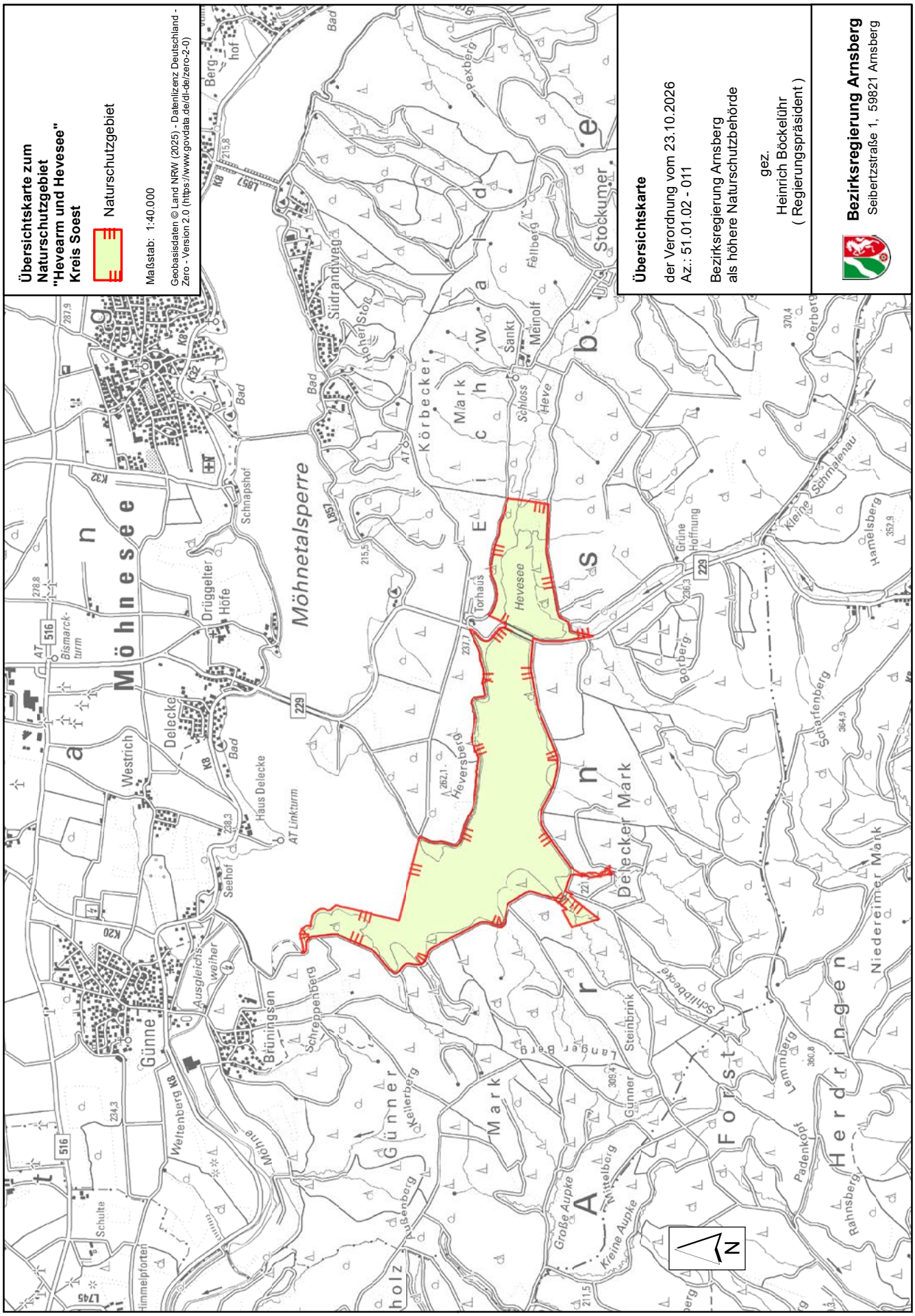
Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 04.11.2026
60.83.33-003/2026-001

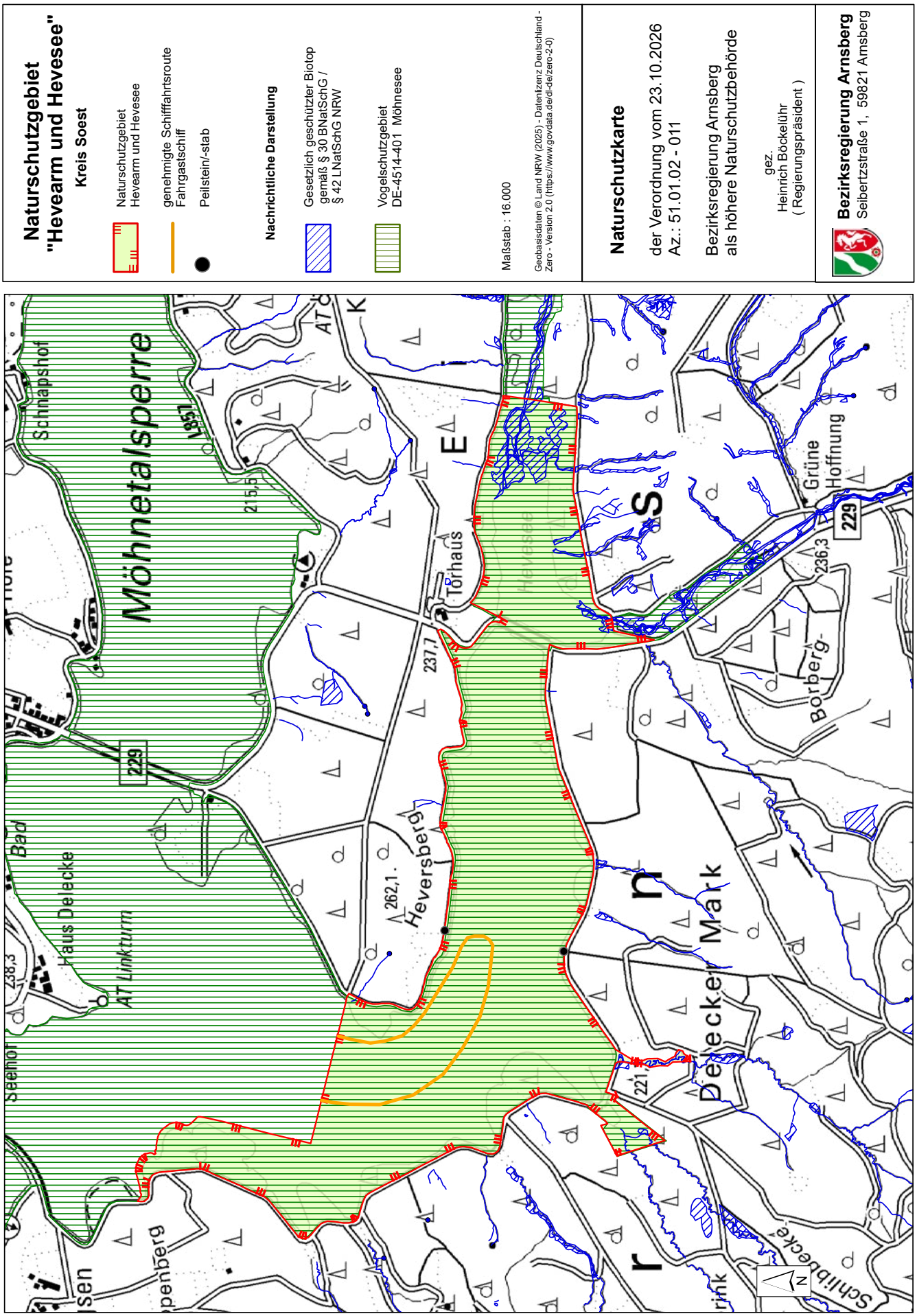
Mit Wirkung zum 01.10.2026 wurde Herr Hans-Dieter Schaal erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Siegen 18 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst die Kreuztaler Ortsteile Krombach, Littfeld und einen Teil von Eichen sowie in der Gemeinde Kirchhundem die Ortschaften Welschen-Ennest, Benolpe, Hofolpe und Silberg.

Im Auftrag

gez. Gabi Hegener

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 454


Übersichtskarte zum
Naturschutzgebiet
"Hevearm und Hevesee"
Kreis Soest
Naturschutzgebiet
Maßstab: 1:40.000
Geobasisdaten © Land NRW (2025) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
Übersichtskarte
der Verordnung vom 23.10.2026
Az.: 51.01.02 - 011
Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Naturschutzbehörde
gez.
Heinrich Böckelühr
(Regierungspräsident)
Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg
Möhnesee
Möhnetalsperre
Hevesee
Körbecker Mark
Delecker Mark
Günner Mark
Forstwald
Niederreimer Mark
Herdringen
Günne
Delecke
Westrich
Drüggelter Höfe
Schnapshof
Bismarck-turm
Torhaus
Meinolf
Sankt
Schloss Heve
Hoher Stock
Südrandweg
Stockumer
Grüne Hoffnung
Kleine Schmalenau
Hamelsberg
Oerberg
Scharfenberg
Padenkopf
Lemmberg
Rahnsberg
Steinbrink
Schlibbecke
Schreppenberg
Brüningsen
Ausgleichsweiher
Seehof
Haus Delecke
AT Linkturm
Weltenberg
Himmelpforten
Schulte
Mittelberg
Große Aupke
Kleine Aupke
Außenberg
Kellerberg
Heversberg
Borberg
Pexberg
Felberg
Bad
Berg-hof
K8
K32
K20
L745
L857
AT
229
516


Naturschutzgebiet
"Hevearm und Hevesee"
Kreis Soest
Naturschutzgebiet
Hevearm und Hevesee
genehmigte Schifffahrtsroute
Fahrgastschiff
Peilstein/-stab
Nachrichtliche Darstellung
Gesetzlich geschützter Biotop
gemäß § 30 BNatSchG /
§ 42 LNatSchG NRW
Vogelschutzgebiet
DE-4514-401 Möhnesee
Maßstab : 16.000
Geobasisdaten © Land NRW (2025) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)
Naturschutzkarte
der Verordnung vom 23.10.2026
Az.: 51.01.02 - 011
Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Naturschutzbehörde
gez.
Heinrich Böckelühr
(Regierungspräsident)
Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg
Möhnetalsperre
Schnappshof
Haus Delecke
AT Linkturm
Seehof
Bad
Hevesee
Heversberg
262,1
237,7
Törhaus
Grüne Hoffnung
236,3
Borberg
Delecker Mark
229
N

636. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Ludger Kreuz)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 04.11.2026
60.83.33-003/2026-002

Mit Wirkung zum 01.10.2026 wurde Herr Ludger Kreuz erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Siegen 25 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst die Siegener Stadtteile Trupbach, Seelbach, Oberschelden, Birlenbach, Langenholdinghausen sowie Teile von Geisweid und Gosenbach, ferner den Freudenberger Stadtteil Niederholzklau.

Im Auftrag

gez. Gabi Hegener

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 457

637. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Stefan Schwarz)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 04.11.2026
60.83.30-003/2026-007

Mit Wirkung zum 01.10.2026 wurde Herr Stefan Schwarz für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 24 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Teile der Wittener Innenstadt sowie Witten-Bommern.

Im Auftrag

gez. Gabi Hegener

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 457

638. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Sebastian Verrieth)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 04.11.2026
60.83.30-003/2026-005

Mit Wirkung zum 01.10.2026 wurde Herr Sebastian Verrieth für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 09 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Teile des Stadtgebietes von Gevelsberg sowie Teile von Ennepetal-Milspe.

Im Auftrag

gez. Gabi Hegener

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 457

639. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Tim Schwarz)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 05.11.2026
60.83.36-003/2026-003

Mit Wirkung zum 01.01.2027 wird Herr Tim Schwarz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 14 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Menden-Schwittern sowie jeweils Teile von Menden-Oesbern und Menden.

Im Auftrag

gez. Gabi Hegener

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 457

640. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Michael Ernst)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 05.11.2026
60.83.36-003/2026-004

Mit Wirkung zum 01.11.2026 wurde Herr Michael Ernst für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 38 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst in Hemer die Ortsteile Stübecken, Geitbecke und Becke, den Randbereich der Stadt Menden und deren Ortsteile Obsthof, Rauherfeld, Horlecke und Berkenhofskamp.

Im Auftrag

gez. Gabi Hegener

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 457

641. Planfeststellungsantrag der RWE Power AG auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für Errichtung und Betrieb einer schnellstartfähigen Powerunit (SPU) am Standort Grevenbroich-Neurath der RWE Power AG in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 05.11.2026
Abteilung 6
Bergbau und Energie für NRW
60.90.02-001-2025-062

Onlinekonsultation im Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des oben genannten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 6 i. V. m. § 27c Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ersatzweise eine Onlinekonsultation anstelle eines Erörterungstermins durch. (VwVfG NRW in seiner ab 01.01.2025 geltenden Fassung, GV. NRW vom 20.12.2024, S. 1184).

Die Onlinekonsultation ist **nicht öffentlich**. Teilnahmeberechtigt sind die Vorhabenträgerin, die Behörden, die Betroffenen sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Die Vorhabenträgerin, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Onlinekonsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen **keine** Anmeldung.

Die zur Teilnahme berechtigten Betroffenen, die sich bislang noch nicht im Verfahren geäußert haben, können vor Beginn der Onlinekonsultation, im Zeitraum vom

16.11.2026
bis
30.11.2026

schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse **immissionsschutz-abt6@bra.nrw.de** mit der Angabe des Aktenzeichens **60.90.02-001-2025-062** und dem **Stichwort SPU Neurath** den Zugang zur Onlinekonsultation beantragen. Diese Anmeldung ist für die zur Teilnahme berechtigten Betroffenen, die sich bislang noch nicht im Verfahren geäußert haben, Voraussetzung für die Teilnahme an der Onlinekonsultation.

Die Onlinekonsultation findet statt in dem Zeitraum vom

01.12.2026
bis
08.12.2026

Für die Onlinekonsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht.

Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme Berechtigten können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, **08.12.2026**, 23:59 Uhr,

schriftlich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund

oder elektronisch

- unter der E-Mail-Adresse **immissionsschutz-abt6@bra.nrw.de**

mit der Angabe des Aktenzeichens **60.90.02-001-2025-062** und dem **Stichwort SPU Neurath** dazu äußern.

Das geplante Vorhaben dient der Besicherung der Versorgung der Sümpfungsbrunnen der Braunkohlentagebaue im Rheinischen Braunkohlenrevier mit elektrischer Energie und fällt daher als dienende Einrichtung in den Geltungsbereich des § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG. Gem. § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegt das geplante Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG. Mit Schreiben vom 08.12.2025 beantragte die RWE Power AG gemäß § 7 Abs. 3 UVPG den Entfall der allgemeinen Vorprüfung der Feststellung der UVP-Pflicht und die Durchführung einer UVP. Diesem Antrag wurde stattgegeben. Aus diesem Grund ist für das geplante Vorhaben gem. § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) von dem Träger des Vorhabens ein Rahmenbetriebsplan aufzustellen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a BBergG durchzuführen. Für das Verfahren findet das UVPG Anwendung.

Gem. § 18 UVPG muss das Beteiligungsverfahren den Anforderungen des § 73 des VwVfG NRW entsprechen.

Nach § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG NRW ist die Durchführung eines Erörterungstermins angeordnet. Der Erörterungstermin wird gem. § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW durch eine Onlinekonsultation ersetzt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. In der Onlinekonsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die **Onlinekonsultation ist nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage eines amtlichen Identitätsnachweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht etc.).
3. **Teilnahmeberechtigt** sind nachfolgend genannte Personen:
   - Einwenderinnen und Einwender (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
   - Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
   - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
   - Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
   - Vertreterinnen und Vertreter der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
   - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde.
4. Für die Teilnahme der zur Teilnahme Berechtigten, die nicht von der Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Onlinekonsultation schriftlich benachrichtigt werden, ist eine Anmeldung erforderlich (s.o.). Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung eines amtlichen Identitätsnachweises samt Adressangaben die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z. B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigefügt werden. Dies ist vom **16.11.2026** bis zum **30.11.2026** möglich. Die Angaben werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.
5. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sind unabhängig von der Teilnahme Gegenstand der Onlinekonsultation.
6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Onlinekonsultation ist nicht erforderlich.
7. Bei Nichtteilnahme eines Beteiligten kann auch ohne ihn die Onlinekonsultation durchgeführt und über den gestellten Antrag entschieden werden.
8. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation wird keine neue erstmalige oder zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bisher vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente im Verwaltungsverfahren vorgebracht werden.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Onlinekonsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (**08.12.2026**) beendet ist.
10. Durch die Teilnahme an der Onlinekonsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
11. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Zwecke der Durchführung des

Verfahrens erhoben sowie zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Dieses Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite
https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zugänglich gemacht:
https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen

Weiter ist die Bekanntmachung auch auf der Website des UVP-Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) zugänglich gemacht (Stichwort: SPU Neurath):
https://uvp-verbund.de

Die Durchführung der Onlinekonsultation wird gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW auch in den folgenden Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht:
Stadt Grevenbroich, Gemeinde Rommerskirchen.

Im Auftrag

gez. Wilking

(811) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 457

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

642. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 09.07.2026 aufgebotenen Sparbücher Nrn. DE85 4305 0001 0300 0236 37 und DE61 4305 0001 0300 1026 39 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparbücher Nrn. DE85 4305 0001 0300 0236 37 und DE61 4305 0001 0300 1026 39 werden für kraftlos erklärt.

Sch 56/26

Bochum, 26.10.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 459

643. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320168198 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 30.10.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 459

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Antennengemeinschaft „Erdbasis Altenilpe" e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 60289, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Stefan Hellermann, Altenilpe 29, 57392 Schmallenberg

Franz-Josef Plett, Altenilpe 19, 57392 Schmallenberg

Friedhelm Göddecke, Altenilpe 16, 57392 Schmallenberg

(44)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Gartenbauverein Elmenhorst von 1946 e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen, unter VR 1453, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Maria-Josephine Schindler, Heubingstraße 17, 58135 Hagen

Dennis Schindler, Heubingstraße 17, 58135 Hagen

(43)



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:
13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH
zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de
Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.